

▶ Entgeltfortzahlung

Fortsetzungserkrankung und Darlegungslast

| Ist der ArbN innerhalb der Zeiträume des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 EFZG länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreichend, wenn sie keine Angaben zum Bestehen einer Fortsetzungserkrankung enthält. Der ArbN muss darlegen, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt. |

Zu diesem Ergebnis kam das Hessische LAG (14.1.22, 10 Sa 898/21, Abruf-Nr. 228752). Bestreite der ArbG das Vorliegen einer neuen Krankheit, müsse der ArbN die Tatsachen darlegen, die den Schluss erlauben, es habe keine Fortsetzungserkrankung vorgelegen (Anschluss an BAG 31.3.21, 5 AZR 197/20).

PRAXISTIPP | Um dieser abgestuften Darlegungslast gerecht zu werden, muss der ArbN grundsätzlich zu allen Krankheiten im Jahreszeitraum substantiiert vortragen. Er kann keine „Vorauswahl“ treffen und nur zu denjenigen Erkrankungen vortragen, die ihm als möglicherweise einschlägig erscheinen.

▶ AGG

Entschädigung wegen Transsexualität?

| In einem laufenden Güteverfahren vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf wurde über die Forderung einer transsexuellen Klägerin nach Entschädigung verhandelt. Ein seltener, aber sehr interessanter Fall. |

Die Klägerin hatte sich bei einem Wohn- und Pflegezentrum als Pflegerin beworben. Sie erhielt nach einem Bewerbungsgespräch und einem Probearbeiten eine Absage. Diese wurde mit den Rückmeldungen einiger Bewohner begründet, die sich aufgrund der „Neigung“ der Klägerin nicht von ihr pflegen lassen wollten. Die Klägerin sieht sich wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt. Sie verlangt eine Entschädigung wegen der erlittenen Persönlichkeitsrechtsverletzung nach § 15 Abs. 2 AGG von etwa vier Gehältern, stellt die Höhe aber in das Ermessen des Gerichts.

Vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf (25.2.22, 3 Ca 600/22) trug der Rechtsanwalt der Beklagten vor, dass die Beklagte die Klägerin nicht habe benachteiligen wollen. Sie sei aber verpflichtet, die Wünsche ihrer Kunden zu berücksichtigen, sodass die Absage gerechtfertigt gewesen sei. Eine Entschädigung sei deshalb nicht geschuldet. Die Beklagte biete aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Entschädigung an. Die Parteien haben daraufhin einen Vergleich im schriftlichen Verfahren getroffen und die Sache damit beendet.

PRAXISTIPP | Wenn Sie auch einen interessanten Vergleich oder ein Urteil erstritten haben, schreiben Sie uns: IWW Institut, Redaktion AA Arbeitsrecht aktiv, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Fax 02596 92299, aa@iww.de.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aa
Abruf-Nr.
228752



**Absage nach
Probearbeit wegen
Rückmeldungen
der Bewohner**

**„Pflicht“ zur
Berücksichtigung
der „Kunden-
wünsche“?**